



Mitteilungsblatt
des Rektors
der Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Nr. 8 / 2012

Ausgabedatum: 31.05.2012

Inhalt

- Verlängerung der Einrichtungsgenehmigung
des Masterstudienganges „Editionswissenschaft und Textkritik“
bis zum 30.09.2014 **S. 491**
- Verlängerung der Einrichtungsgenehmigung
des Masterstudienganges „Legum Magister
in Unternehmensrestrukturierung (LL.M. corp. restruc.)“
bis zum 30.09.2014 **S. 493**

Fortsetzung Seite 490

Promotionsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften	S. 495
Vierte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Promotionsordnung für die Naturwissenschaftlich-Mathematische Gesamtfakultät	S. 519
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Satzung für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Chemie, Lehramt und zur Änderung der Satzung für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Chemie, Bachelor	S. 521
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Satzung für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Englische Philologie mit dem Abschluss Bachelor sowie in dem Studiengang Englisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach)	S. 523
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Ethnologie (Hauptfächer und Begleitfach)	S. 525
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Politische Ökonomik	S. 529
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Psychologie sowie im Studiengang Psychologie Lehramt Erweiterungsfach im Beifachumfang	S. 533
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Sport Abschlussziel Staatsexamen sowie Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation Abschlussziel Bachelor	S. 535
Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZimmO) der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg	S. 539

**Verlängerung der Einrichtungsgenehmigung
des Masterstudienganges
„Editionswissenschaft und Textkritik“
bis zum 30.09.2014**

Aufgrund des laufenden Verfahrens der Systemakkreditierung ist die Einrichtungsgenehmigung des Masterstudienganges „Editionswissenschaft und Textkritik“ an der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg bis zum 30.09.2014 verlängert worden.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Verlängerung der Einrichtungsgenehmigung mit Erlass vom 27.04.2012 (Az.:41-812.69-38/3) zugestimmt.

gez. Sven Jentner
Dezernat 2

**Verlängerung der Einrichtungsgenehmigung
des Masterstudienganges
„Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung
(LL.M. corp. restruc.)“
bis zum 30.09.2014**

Aufgrund des laufenden Verfahrens der Systemakkreditierung ist die Einrichtungsgenehmigung des Masterstudienganges „Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung (LL.M. corp. restruc.)“ an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg bis zum 30.09.2014 verlängert worden.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Verlängerung der Einrichtungsgenehmigung mit Erlass vom 27.04.2012 (Az.:41-812.69-41/4) zugestimmt.

gez. Sven Jentner
Dezernat 2

**Promotionsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für die Fakultät für Verhaltens- und
Empirische Kulturwissenschaften**

vom 7. Mai 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (BGBl. S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. April 2012 die nachstehende Promotionsordnung für die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 7. Mai 2012 erteilt.

- § 1 Promotion**
- § 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren**
- § 3 Promotionsausschuss**
- § 4 Zulassung zur Promotion**
- § 5 Annahme als Doktorand/in**
- § 6 Wissenschaftliche Beratung des/der Doktoranden/in**
- § 7 Dissertation**
- § 8 Zulassung zur Prüfung**
- § 9 Begutachtung der Dissertation**
- § 10 Auslage der Dissertation und der Gutachten**
- § 11 Bestellung weiterer Gutachter/innen**
- § 12 Beendigung des Promotionsverfahrens bei ablehnenden Gutachten**
- § 13 Prüfungskommission**
- § 14 Entscheidung über die Dissertation**
- § 15 Disputation**

- § 16 Entscheidung über die Disputationsleistung**
- § 17 Ergebnis der Promotion**
- § 18 Wiederholung der Promotion**
- § 19 Veröffentlichung der Dissertation**
- § 20 Verleihung des Dr. phil.**
- § 21 Verleihung des Dr. phil. h.c.**
- § 22 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen**
- § 23 Entziehung des Doktorgrades**
- § 24 Akteneinsicht**
- § 25 Ausnahmen**
- § 26 Inkrafttreten**

§ 1 Promotion

- (1) Die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften der Universität Heidelberg verleiht den akademischen Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie für die Fächer Erziehungswissenschaft, Ethnologie, Gerontologie, Psychologie, Sportwissenschaft sowie Diakoniewissenschaft und Sozialethik (Dr. phil.) auf Grund von Promotionsleistungen oder den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) auf Grund von hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen auf dem Gebiet der Verhaltens- und Empirischen Kulturwissenschaften einschließlich der angrenzenden Gebiete. In den Fächern Diakoniewissenschaft und Sozialethik arbeitet die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften mit der Theologischen Fakultät zusammen. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann auf Antrag auch der Titel "Doctor of Philosophy" (Ph.D.) verliehen werden.
- (2) Die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bekennt sich zu den Leitenden Empfehlungen des Senates der Universität Heidelberg zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses und setzt diese in angemessener Weise um.

§ 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Dieser Nachweis setzt
 - die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) oder einer publikationsbasierten Dissertation (hierzu hat die Fakultät besondere Richtlinien erlassen) aus dem Promotionsfach und
 - eine mündliche Prüfung (Disputation) in diesem Fach voraus.
- (3) Organe der Fakultät für die Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss und eine von dem Promotionsausschuss eingesetzte Prüfungskommission für jedes Promotionsverfahren.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf des Promotionsverfahrens. Er entscheidet insbesondere über die Zulassung zur Promotion und über die Annahme als Doktorand/in, über die Bestellung der Gutachter/innen und über die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Er kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben seinem/r Vorsitzenden übertragen.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und je ein/e Stellvertreter/in werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines/r Stellvertreters/in erfolgt unmittelbar danach die Wahl seines/ihres Nachfolgers oder seiner/ihrer Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Mitglieder des Promotionsausschusses sind der/die Dekan/in oder der/die Prodekan/in als Vorsitzende/r sowie vier weitere Hochschullehrer/innen oder Privatdozenten/innen der Fakultät, die hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätig sind. Stehen Promotionsangelegenheiten aus den Fächern Diakoniewissenschaft und Sozialethik zur Beratung bzw. Beschlussfassung an, ist ein/e Hochschullehrer/in der Theologischen Fakultät einzuladen, der/die in dieser Angelegenheit auch Stimmrecht hat.

- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. In einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung kann der Promotionsausschuss mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder für Einzelfälle Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Promotionsordnung beschließen, soweit das Universitätsgesetz nicht entgegensteht.

- (5) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Anhörung des/der Betroffenen bleibt davon unberührt.

- (6) Der Promotionsausschuss teilt seine Entscheidungen dem/der Bewerber/in oder dem/der Doktoranden/in schriftlich mit.

§ 4 Zulassung zur Promotion

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein Masterstudienabschluss oder damit vergleichbarer wissenschaftlicher Hochschulabschluss, in der Regel das des Promotionsfaches. Unter besonderen Voraussetzungen kann auch ein Bachelor-Abschluss für die Zulassung zur Promotion genügen. Dazu sind besonders hohe Leistungen im Bachelorstudium sowie zusätzliche Leistungen zu erbringen:
 1. Zeugnis mit Auszeichnung.
 2. Nachweis der Befähigung zu einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit. Dieser Nachweis kann auf zwei unterschiedlichen Wegen erbracht werden: (a) über eine peer-reviewte Publikation als Erstautor, in der Regel auf der Grundlage der B.Sc. Abschlussarbeit, die entweder in Druck oder bereits erschienen ist, (b) durch das Gutachten eines/r Hochschullehrers/in, der/die bestätigt, dass die B.Sc. Abschlussarbeit die wissenschaftliche Befähigung klar erkennen lässt und den Ansprüchen einer Master-Arbeit entspricht.
 3. Kolloquium durch zwei habilitierte Fachvertreter/innen, das die hohe Vertrautheit mit dem gesamten, angestrebten Promotionsfach erkennen lässt (muss mit „sehr gut“ bewertet sein).
- (2) Ist die Gesamtnote nicht mindestens "gut", kann die Zulassung zur Promotion erfolgen, wenn befürwortende Gutachten von zwei Hochschullehrern/innen oder Privatdozenten/innen der Fakultät, im Falle der Diakoniewissenschaft und Sozialethik unter Beteiligung der Theologischen Fakultät, über die wissenschaftliche Qualifikation des/der Bewerbers/in vorgelegt werden. Dies gilt auch bei fehlender Gesamtnote.
- (3) Über die Gleichwertigkeit von Examina und über die Zulassung bei einer Gesamtnote von nicht mindestens "gut" sowie bei einer fehlenden Gesamtnote entscheidet der Promotionsausschuss.

- (4) War das Promotionsfach im vorhergehenden Abschlussexamen nicht Hauptfach der Prüfung, so muss der/die Bewerber/in dem Promotionsausschuss seine/ihre Fachkenntnisse in einem Kolloquium nachweisen. Darüber hinaus können Publikationen und sonstige schriftliche Arbeiten des/der Bewerbers/in berücksichtigt werden.
- (5) War das Promotionsfach im vorhergehenden Abschlussexamen nicht Prüfungsfach, so muss der/die Bewerber/in dem Promotionsausschuss seine/ihre Fachkenntnisse durch Vorlage von Publikationen oder von sonstigen vergleichbaren schriftlichen Arbeiten und in einem Kolloquium nachweisen.
- (6) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung von etwa einer Stunde Dauer. Sie wird von zwei Prüfenden, die Hochschullehrer/innen oder Privatdozenten/innen der Fakultät sind, im Falle der Diakoniewissenschaft und Sozialethik unter Beteiligung der Theologischen Fakultät, und vom Promotionsausschuss bestellt werden, abgenommen. Durch das Kolloquium muss der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie im Prüfungsfach über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der üblichen Abschlussprüfung im Hauptfach (Diplom, Magister usw.) entsprechen. Das ist dann der Fall, wenn das Kolloquium mindestens mit der Gesamtnote "gut" bewertet wird. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der von den Prüfenden erteilten Einzelnoten, wobei die Bewertung "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3), "ausreichend" (4), "ungenügend" (5) gegeben werden kann.

§ 5 Annahme als Doktorand/in

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt, kann beim Dekanat unter der Angabe des Dissertationsthemas die Annahme als Doktorand/in beantragen. Über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4,
 - b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas für die Dissertation mit einem kurzen Konzept der Dissertation,
 - c) ein Lebenslauf der antragstellenden Person mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
 - d) eine Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsversuche.

- (2) Über die Annahme als Doktorand/in entscheidet der Promotionsausschuss.
Die Annahme ist zu versagen, wenn
 - a) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion fehlen,
 - b) die Unterlagen unvollständig sind,
 - c) das für die Dissertation gewählte Thema offensichtlich ungeeignet ist oder das Thema nicht in die Zuständigkeit der Fakultät fällt.

- (3) Die Annahme kann versagt werden, wenn
 - a) die antragstellende Person bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
 - b) Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.

- (4) Wird die antragstellende Person als Doktorand/in angenommen, stellt ihr das Dekanat einen Doktorandenausweis aus.

- (5) Über den Antrag soll in der Regel binnen sechs Wochen entschieden werden. Die Ablehnung des Antrags ist dem/der Bewerber/in mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8).

- (6) Mit der Annahme als Doktorand/in verpflichtet sich die Fakultät, eine Dissertation mit dem angegebenen Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den/die Doktoranden/in bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.

- (7) Die Promotion soll i.d.R. nach drei Jahren abgeschlossen sein. Die Annahme als Doktorand/in kann widerrufen werden, wenn der/die Doktorand/in nach fünf Jahren den erfolgreichen Abschluss der Dissertation nicht erwarten lässt, es sei denn, der/die Doktorand/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Dem/der Doktoranden/in ist vor einer Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 6 Wissenschaftliche Beratung des/der Doktoranden/in

- (1) Die Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen und unabhängigen Forschungsgruppenleiter/innen der beteiligten Fakultäten sind im Rahmen ihrer durch Aufgaben in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung begrenzten Möglichkeiten verpflichtet, Beratungen zu übernehmen. In Bezug auf unabhängige Nachwuchsgroupsleiter/innen sind hinsichtlich Betreuung und späterer Begutachtung die leitenden Empfehlungen des Senats der Universität Heidelberg (Ziffer 5) zu beachten.

- (2) Der/die Doktorand/in kann dem Promotionsausschuss eine/n Hochschullehrer/in, Privatdozenten/in oder unabhängigen Forschungsgruppenleiter/in der beteiligten Fakultäten als Berater/in benennen. Der Promotionsausschuss soll die benannte Person bestellen, wenn diese dazu bereit ist und wenn die vom Doktoranden/der Doktorandin vorgelegte Konzeption der Dissertation erwarten lässt, dass der Zweck der Promotion (vgl. § 2 Abs. 1) voraussichtlich erreicht wird.

- (3) Zwischen dem/der Doktoranden/in und dem/der Berater/in wird eine Vereinbarung geschlossen, in der Promotionsthema, Dauer der Promotion sowie insbesondere ein in der Regel auf drei Jahre angelegter Arbeitsplan festgelegt sind. Die Fortschritte des Dissertationsprojektes sollen regelmäßig erörtert werden. Der/die Doktorand/in unterschreibt eine Erklärung zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den jeweils gültigen Fassungen der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Universität Heidelberg aufgestellt sind.
- (4) Der Fakultätsrat kann Richtlinien für Promotionen festlegen, in denen u.a. die Einbindung von Doktoranden/innen in Interdisziplinäre Doktorandenkollegs oder die Durchführung von Workshops der Doktoranden/innen eines Faches oder einer Fächergruppe mit Präsentation der Promotionsprojekte vorgeschrieben werden.
- (5) Auf Wunsch des/der Doktoranden/in bemüht sich der Promotionsausschuss darum, eine/n Hochschullehrer/in, eine/n Privatdozenten/in oder eine/n unabhängige/n Forschungsgruppenleiter/in der beteiligten Fakultäten für die Beratung des/der Doktoranden/in zu gewinnen.
- (6) Auf Antrag des/der Doktoranden/in muss ein/e Zweitbetreuer/in bestellt werden.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und die Fähigkeit des/der Doktoranden/in zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in dem Promotionsfach nachweisen.

- (2) Der eindeutig abgrenzbare und gesondert bewertbare Beitrag des/der Doktoranden/in zu einer Gemeinschaftsarbeit kann als Dissertation eingereicht werden, wenn er als solcher den Anforderungen an eine Dissertation genügt.

- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher, englischer oder französischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann dem/der Doktoranden/in auf schriftlichen Antrag gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, sofern die Begutachtung durch Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen oder unabhängige/n Forschungsgruppenleiter/innen der beteiligten Fakultäten möglich ist.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation kann der/die Doktorand/in beim Dekanat schriftlich die Zulassung zur Prüfung beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Drei Exemplare der Dissertation,
 - b) eine Erklärung des Doktoranden/der Doktorandin, dass er/sie die Dissertation selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Zitate gekennzeichnet hat bzw. im Fall von Gemeinschaftsarbeiten eine Erklärung über die selbst verantworteten Anteile,
 - c) eine Erklärung des/der Doktoranden/in, ob er/sie die Dissertation in dieser oder einer anderen Form bereits anderweitig als Prüfungsarbeit verwendet oder einer anderen Fakultät als Dissertation vorgelegt hat.

- (2) Die Dissertation kann bereits ganz oder zum Teil veröffentlicht sein.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind,
 - b) die Unterlagen nicht vollständig sind,
 - c) eine von einer anderen Prüfungsbehörde bereits zurückgewiesene Dissertation oder eine in einem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsarbeit verwendete Arbeit vorgelegt wird.

- (4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation mindestens zwei Gutachter/innen. Der/die Berater/in ist eine/r der Gutachter/innen. Die Bestellung der Gutachter/innen soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- (2) Die Gutachter/innen müssen Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen oder unabhängige Forschungsgruppenleiter/innen sein. Sie sollen in der Regel der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften angehören. Für die Fächer Diakoniewissenschaft und Sozialethik sollen die von der Theologischen Fakultät vorgeschlagenen Gutachter/innen bestellt werden. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrer/innen können mit ihrem Einverständnis als Gutachter/innen bestellt werden. Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen oder unabhängige Forschungsgruppenleiter/innen anderer Fakultäten der Universität Heidelberg können mit deren Einverständnis als Gutachter/innen bestellt werden, wenn in der Dissertation Gebiete bearbeitet worden sind, die an deren Fächer angrenzen. Über die Bestellung von Hochschullehrern/innen, Privatdozenten/innen oder unabhängigen Forschungsgruppenleiter/innen anderer Universitäten oder damit vergleichbarer wissenschaftlicher Hochschulen die eine entsprechende Position im Sinne eines/r Hochschullehrers/in, Privatdozenten/in oder unabhängige Forschungsgruppenleiters/in innehaben, beschließt der Promotionsausschuss. Mindestens die Hälfte aller Gutachter/innen müssen Hochschullehrer/innen, entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen oder unabhängige Forschungsgruppenleiter/innen der Fakultät sein.
- (3) Bei publikationsbasierten Dissertationen darf maximal ein Gutachter zugleich Mitautor/in der für die Promotion maßgeblichen Publikationen sein.
- (4) Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen oder unabhängige Forschungsgruppenleiter/innen der beteiligten Fakultäten, die fachlich kompetent sind und denen der Arbeitsaufwand zugemutet werden kann, dürfen eine Bestellung als Gutachter/in nicht ablehnen.

- (5) Die Gutachter/innen begründen ihre Beurteilung der Dissertation schriftlich und schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie im Falle eines Annahmenvorschlages eine der folgenden Noten vor:

ausgezeichnet (0)

sehr gut (1)

gut (2)

befriedigend (3)

Zwischennoten durch Erhöhung oder Verringerung der genannten Notenstufen um 0,3 sind zulässig. Ausgenommen davon sind die Verringerung der Note 0 und die Erhöhung der Note 3.

- (6) Die Gutachter/innen können in ihrem Gutachten für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen erteilen.
- (7) Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Bestellung der Gutachter/innen dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

§ 10 Auslage der Dissertation und der Gutachten

- (1) Nach Eingang der Gutachten beim Promotionsausschuss beginnt die Auslagefrist von vier Wochen im Dekanat der Fakultät. Über schriftliche Anträge zur Verkürzung der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Das Recht zur Einsichtnahme in Dissertationen und Gutachten haben alle Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen und unabhängige Forschungsgruppenleiter/innen der Fakultät sowie im Falle einer Dissertation in den Fächern Diakoniewissenschaft und Sozialethik auch die Hochschullehrer/innen der Theologischen Fakultät sowie die Gutachter/innen.
- (3) Nach Eingang der Gutachten beim Promotionsausschuss ist dem/der Doktoranden/in schriftlich mitzuteilen, dass er/sie die Gutachten während der Öffnungszeiten im Dekanat einsehen kann. Gleichzeitig wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten im Dekanat ausgelegt.

- (4) Der Beginn der Auslagefrist, der Name des/der Doktoranden/in, der Titel der Dissertation und die Namen der Gutachter/innen sind den Hochschullehrern/innen Privatdozenten/innen und unabhängigen Forschungsgruppenleitern/innen der Fakultät, dem Dekanat der Theologischen Fakultät sowie dem/der Doktoranden/in schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Bestellung weiterer Gutachter/innen

- (1) Innerhalb der Auslagefrist haben die Hochschullehrer/innen ,Privatdozenten/innen und unabhängigen Forschungsgruppenleiter/innen der beteiligten Fakultäten das Recht, beim Promotionsausschuss die Bestellung eines/r weiteren Gutachters/in zu beantragen. Der Antrag muss schriftlich begründet werden. Dem Antrag ist zu entsprechen. Die Bestellung des/der weiteren Gutachters/in soll innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages, erfolgen; als weitere/r Gutachter/in kann der/die Antragsteller/in bestellt werden.
- (2) Wenn zwei Gutachter/innen empfehlen, die Dissertation abzulehnen, hat der/die Doktorand/in das Recht, eine/n weitere/n Gutachter/in vorzuschlagen. Diese/r wird, sofern er/sie dazu bereit ist, vom Promotionsausschuss bestellt.
- (3) Wird ein/e Gutachter/in nach Absatz 2 bestellt, so bestellt der Promotionsausschuss noch eine/n weitere/n Gutachter/in.
- (4) Werden weitere Gutachter/innen bestellt, gilt § 9 entsprechend.

§ 12 Beendigung des Promotionsverfahrens bei ablehnenden Gutachten

Ist nach Feststellung des/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Mehrheit der Gutachten ablehnend, ist die Promotion abgelehnt.

§ 13 Prüfungskommission

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist und Eingang aller Gutachten bestellt der Promotionsausschuss, sofern § 12 keine Anwendung findet, eine Prüfungskommission und daraus eine/n Hochschullehrer/in, Privatdozenten/in oder unabhängige/n Forschungsgruppenleiter/in als Vorsitzende/n. Die Bestellung der Prüfungskommission soll innerhalb von drei Wochen erfolgen. Der Promotionsausschuss teilt die Zusammensetzung der Prüfungskommission den Hochschullehrern/innen, Privatdozenten/innen und unabhängigen Forschungsgruppenleitern/innen der beteiligten Fakultäten sowie dem/der Doktoranden/in schriftlich mit.
- (2) Der Prüfungskommission gehören die Gutachter/innen sowie mindestens zwei weitere Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen oder unabhängige Forschungsgruppenleiter/innen der beteiligten Fakultäten an.
- (3) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission setzt den Termin für die Disputation fest, beruft die Prüfungskommission ein und lädt den/die Doktoranden/in zur Disputation ein.
- (4) Entscheidungen der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Die Prüfungskommission teilt ihre Entscheidungen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich mit.

§ 14 Entscheidung über die Dissertation

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Sie kann die schriftliche Leistung nur ablehnen, wenn mindestens ein/e Gutachter/in dies empfiehlt.

- (2) Wird eine erstmals eingereichte Dissertation abgelehnt, hat der/die Doktorand/in das Recht, diese vom Tag der Ablehnung abgerechnet innerhalb eines Jahres nach einer Umarbeitung erneut einzureichen. Macht der/die Doktorand/in vom Recht zur Umarbeitung der Dissertation keinen Gebrauch oder wird die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht eingereicht, ist die Promotion abgelehnt.

§ 15 Disputation

- (1) Nach Annahme der Dissertation hat der/die Kandidat/in eine etwa zweistündige Disputation über die Dissertation sowie von der Prüfungskommission festgelegte Themenbereiche des Promotionsfaches zu führen.

- (2) Die Disputation soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist oder nach Vorlage aller Gutachten stattfinden. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission hat den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission sowie dem/der Doktoranden/in Zeit und Ort der Disputation sowie die festgelegten Themenbereiche schriftlich mitzuteilen.

- (3) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze gestatten, dass an der Disputation andere Doktoranden/innen als Zuhörer/innen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des/der zu prüfenden Doktoranden/in ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

- (4) Die Disputation wird von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.
- (5) Über den Verlauf und den Inhalt der Disputation ist eine stichwortartige Niederschrift anzufertigen.

§ 16 Entscheidung über die Disputationsleistung

- (1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Disputationsleistung des/der Doktoranden/in anzuerkennen oder abzulehnen ist.
- (2) Ist die Disputationsleistung nach Abs.1 abgelehnt, kann der/die Doktorand/in die Disputation nach einem an die Prüfungskommission zu richtenden schriftlichen Antrag wiederholen. Der Antrag muss bei der Prüfungskommission spätestens sechs Monate nach der ersten Disputation eingehen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) Wird eine abgelehnte Disputationsleistung nicht wiederholt oder die wiederholte Disputationsleistung abgelehnt, ist die Promotion abgelehnt.

§ 17 Ergebnis der Promotion

- (1) Die Prüfungskommission bestimmt in nichtöffentlicher Sitzung, sofern die Promotion nicht nach § 12, § 14 Abs. 2 oder § 16 Abs. 2 abgelehnt ist, auf der Grundlage der Gutachten die Note der Dissertation, auf der Grundlage der Disputation die Note der Disputationsleistung und auf der Grundlage beider Noten die Gesamtnote.
- (2) Für die Bildung der Noten der Dissertation und der Disputationsleistung gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Die Gesamtnote wird als Summe der mit zwei Dritteln gewichteten Note für die Dissertation und der mit einem Drittel gewichteten Note der Disputationsleistung wie folgt festgelegt:
Bei einer Summe bis 0,30 einschl.: summa cum laude
bei einer Summe über 0,30 bis 1,30 einschl.: magna cum laude
bei einer Summe über 1,30 bis 2,30 einschl.: cum laude
bei einer Summe über 2,30 bis 3,00 einschl.: rite
- (4) Das Ergebnis der Promotion ist dem/der Doktoranden/in unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Wiederholung der Promotion

Ist die Promotion nach § 12 oder § 14 Abs. 2 abgelehnt, kann der/die Doktorand/in eine neue Dissertation einreichen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist spätestens zwei Jahre nach der Promotion zu veröffentlichen.
- (2) Wird die Dissertation nicht termingerecht veröffentlicht, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte. Die Frist kann in besonderen Fällen auf rechtzeitig gestellten begründeten Antrag des/der Doktoranden/in hin verlängert werden. Über eine Verlängerung bis zu 6 Monaten entscheidet der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses, darüber hinaus der Promotionsausschuss.
- (3) Die Veröffentlichung kann erfolgen
 1. durch Druck in einer Schriftenreihe oder als selbständiges Buch im Verlagsbuchhandel,
 2. in einer wissenschaftlichen Zeitschrift,
 3. durch Vervielfältigung,
 4. durch eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind,
 5. in Bezug auf publikationsbasierte Dissertationen hat die Fakultät besondere Richtlinien erstellt, die beachtet werden müssen.
- (4) Für die Veröffentlichung gilt:
 1. Wird die Dissertation in einer Schriftenreihe oder als selbständiges Buch veröffentlicht, so sind 6 Exemplare abzuliefern, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.
 2. Wird die Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder als elektronische Version veröffentlicht, so sind 6 Exemplare abzuliefern.

Der Promotionsausschuss behält sich die Entscheidung darüber vor, welche Schriftenreihe, Verlage, wissenschaftliche Zeitschriften oder Sammelwerke für die Veröffentlichung geeignet sind.
 3. Wird die Dissertation vervielfältigt, so sind 60 Exemplare abzuliefern.

- (5) Sofern Auflagen erteilt wurden, hat der/die Doktorand/in vor der Veröffentlichung der Dissertation bei dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission die schriftliche Erlaubnis dazu einzuholen. Dabei entscheidet der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission.

- (6) Alle nach der Promotion veröffentlichten Exemplare müssen einen Druckvermerk oder einen entsprechenden Hinweis tragen, dass es sich um eine Heidelberger Dissertation handelt. Bei einer Titeländerung ist auf den Titel der eingereichten Dissertation hinzuweisen.

§ 20 Verleihung des Dr. phil.

- (1) Hat der/die Doktorand/in die Pflichtexemplare gemäß § 19 Abs. 2 rechtzeitig abgeliefert, wird ihm/ihr der Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) verliehen. § 1 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

- (2) Die Doktorurkunde enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote und als Promotionstag den Tag der Disputation. Sie kann auf Antrag auch in englischer Sprache ausgestellt werden.

- (3) Erst mit Empfang der Doktorurkunde wird das Recht zum Führen des Dokortitels erworben.

§ 21 Verleihung des Dr. phil. h.c.

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Verhaltens- und Empirischen Kulturwissenschaften einschließlich daran angrenzender Gebiete kann die Fakultät mit Zustimmung des Senats den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.

- (2) Die Verleihung setzt den Antrag von mindestens drei Hochschullehrern/innen, Privatdozenten/innen oder unabhängigen Forschungsgruppenleitern/innen der Fakultät voraus. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bestellt der Fakultätsrat aus seiner Mitte zwei Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen oder unabhängige Forschungsgruppenleiter/innen als Berichterstatter/innen. Nach Eingang der Gutachten der Berichterstatter/innen entscheidet der Fakultätsrat mit einer Dreiviertelmehrheit seiner promovierten Mitglieder.

- (3) Die Verleihung des Dr. phil. h.c. erfolgt durch eine Urkunde, in der die beteiligten Fakultäten die wissenschaftlichen Verdienste des/der Geehrten würdigen.

§ 22 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der/die Bewerber/in über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Zulassung zur Promotion zurücknehmen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der/die Bewerber/in bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen die Zulassung zur Promotion zurücknehmen.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der Promotionsausschuss zuständig.

- (2) Vor der Beschlussfassung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 24 Akteneinsicht

Auf Antrag ist den/der Doktoranden/in nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu geben, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihres rechtlichen Interesses erforderlich ist. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Promotionsverfahrens beim Dekan oder bei der Dekanin gestellt werden.

§ 25 Ausnahmen

Der Promotionsausschuss kann in einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder für Einzelfälle – z.B. um die Durchführung eines binationalen oder interdisziplinären Promotionsverfahrens zu ermöglichen – Ausnahmen von den vorstehenden Bedingungen beschließen, sofern das LHG nicht entgegensteht.

§ 26 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften vom 26. Mai 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Mai 2006) außer Kraft. Für bereits eröffnete Prüfungsverfahren gilt auf Antrag die bisherige Promotionsordnung.

Heidelberg, den 7. Mai 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Vierte Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Promotionsordnung
für die Naturwissenschaftlich-Mathematische
Gesamtfakultät**

vom 7. Mai 2012

Aufgrund von § 38 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. April 2012 die nachstehende vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Naturwissenschaftlich-Mathematische Gesamtfakultät vom 22. September 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2006, S. 767), berichtigt am 18. Dezember 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Dezember 2006, S. 1199), zuletzt geändert am 14. September 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. Oktober 2007, S. 2837), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 7. Mai 2012 erteilt.

Artikel 1

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Besonders qualifizierte Bachelor-Absolventen bzw. Absolventinnen und Kandidaten bzw. Kandidatinnen ohne ein zum Diplom, Magister, Master oder Staatsexamen gleichwertiges Abschlussexamen, das zur Promotion qualifiziert, können - sofern der Promotionsausschuss über durchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen aus dem bisherigen Studium feststellt - die Möglichkeit erhalten, sich in einem Vorbereitungsstudium nach Abs. 5 für eine Promotion zu qualifizieren, oder können auf die Absolvierung des Masterstudiums verwiesen werden, sofern dieses von der betreffenden Fakultät angeboten wird.“

2. § 4 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Promotion können auch Fachhochschulabsolventen bzw. -absolventinnen und Absolventen bzw. Absolventinnen von Berufsakademien zugelassen werden, wenn sie

- a) ein überdurchschnittliches Abschlussergebnis erzielt und
- b) ein Eignungsfeststellungsverfahren mit Erfolg absolviert haben.“

3. In § 8 Wird Abs. 3 Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

„b) die eidesstattliche Baden-Württemberg-weit gültige Erklärung darüber, dass der Bewerber bzw. Bewerberin die vorgelegte Disseration selbst verfasst und sich dabei keiner anderen als der von ihm bzw. von ihr ausdrücklich bezeichneten Quellen und Hilfen bedient hat;“

4. In Anlage 1 (zu § 10) wird unter Chemie die „Biologische Chemie“ ersetzt durch „Biochemie“.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 7. Mai 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Satzung für die Aufnahmeprüfung
im Studiengang Chemie,
Lehramt und zur Änderung der Satzung
für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Chemie, Bachelor

vom 25. Mai 2012

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 58 Abs. 5, 29 Abs. 2 und Abs. 5 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat der Universität Heidelberg am 25. Mai 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung für die Aufnahmeprüfung in dem Studiengang Chemie, Lehramt, vom 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. Dezember 2010, S. 1895 ff.), in der Fassung der durch den Senat am 17.04.2012 beschlossenen Änderungssatzung und die Satzung für die Aufnahmeprüfung in dem Studiengang Chemie, Bachelor, vom 29. März 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 07. April 2006, S. 163 ff.), in der Fassung der durch den Senat am 17.04.2012 beschlossenen Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 A. a) werden die Gliederungspunkte bb) und cc) wie folgt gefasst:

„bb) in Chemie alle Halbjahresleistungen addiert und durch vier dividiert. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.

cc) falls Chemie nicht während der letzten vier Halbjahre belegt wurde, werden nach Wahl des Bewerbers die für die Hochschulzugangsberechtigung relevanten Halbjahresleistungen in Physik, Biologie oder einem anderen naturwissenschaftlichen Fach addiert und durch vier dividiert. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.“

Die Gliederungspunkte dd) und ee) werden gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 25. Mai 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Satzung für die Aufnahmeprüfung
im Studiengang Englische Philologie
mit dem Abschluss Bachelor
sowie in dem Studiengang Englisch
mit dem Abschluss Staatsexamen
für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach)

vom 25. Mai 2012

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 58 Abs. 5, 29 Abs. 2 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat der Universität Heidelberg am 22. Mai 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Englische Philologie mit dem Abschluss Bachelor sowie in dem Studiengang Englisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach) vom 21.05.2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25.06.2007, S. 1713ff.), geändert durch Satzung vom 17.05.2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Mai 2010, S. 375, 377) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Englische Philologie mit dem Abschluss Bachelor sowie im Studiengang Englisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach) sowie im Studiengang Englisch für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen“

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Bachelorstudiengang Englische Philologie sowie im Studiengang Englisch mit dem Abschluss des Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach) sowie im Studiengang Englisch für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Gesellschaft (Care) eine Aufnahmeprüfung durch. Mit der Aufnahmeprüfung wird die fachspezifische Studierfähigkeit für diese Studiengänge festgestellt (Eignungsfeststellung).“

3. In § 3 Absatz 2 wird Punkt b) gestrichen; aus Punkt c) wird b).

4. In § 6 wird Punkt b) gestrichen; aus Punkt c) wird b).

5. In § 8 Absatz 1 wird Punkt 2 gestrichen; aus Punkt 3 wird 2.

6. § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die nach Absatz 1 vergebenen Punkte werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Anrechnungsfaktoren addiert (max. 225 Punkte). Geeignet ist, wer mindestens 110 Punkte erzielt.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 22. Mai 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren
im Bachelor-Studiengang Ethnologie
(Hauptfächer und Begleitfach)

vom 25. Mai 2012

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67) sowie § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2012 (GBl. S. 276 ff.) hat der Senat der Universität Heidelberg am 22. Mai 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Ethnologie (Hauptfächer und Begleitfach) vom 21. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 09.07.2007, S. 1887 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt je Haupt- und Begleitfach auf Grund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste. Für die Erstellung der Rangliste werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (schulische Leistung),
2. Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Bachelorstudiengang Ethnologie (HF oder NF) besonderen Aufschluss geben. (sonstige Leistungen).
Berücksichtigt werden dabei
 - a) eine mindestens dreimonatige ununterbrochene Tätigkeit in einer entwicklungspolitisch engagierten Einrichtung (Praktikum, Soziales Jahr o.ä., nicht jedoch im Rahmen des Wehersatzdienstes), und/ oder eine mindestens dreimonatige zusammenhängende im weiteren Sinne studiengangbezogene Praxiserfahrung im außereuropäischen Ausland,
 - b) Kenntnisse in mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache, die nicht im Rahmen des Schulbesuchs erworben wurde,
 - c) eine für den Studiengang einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit, vor allem im Medien- und Kulturbereich. Nicht berücksichtigt werden können Ausbildungen im kaufmännischen Bereich.“

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Schulische Leistung

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Gesamtpunktzahl von 840 durch 56, bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktezahl von 900 Punkten durch 60 geteilt. Die sich ergebende Punktzahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Im Falle eines Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, das keine Punktzahl ausweist, wird die mittlere Punktzahl, die dem im Zeugnis angegebenen Notendurchschnitt entspricht, für die Berechnung zugrunde gelegt.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Sonstige Leistungen

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 25. Mai 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren
im Bachelor-Studiengang
Politische Ökonomik

vom 25. Mai 2012

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 5 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67) sowie § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2012 (GBl. S. 276 ff.) hat der Senat der Universität Heidelberg am 22. Mai 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Politische Ökonomik vom 15. August 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 10/2006, S. 773), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. August 2007, S. 2605) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Economics (Politische Ökonomik)“;

2. a. In § 1 Satz 1 und § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte sowie „Politische Ökonomik“ als Begleitfach (25%) jeweils gestrichen.

b. In § 1 Satz 1 und § 5 Abs. 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „Politische Ökonomik 100%“ jeweils ersetzt durch „Economics (Politische Ökonomik) (100%)“.

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,

b) die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Economics (Politische Ökonomik) besonderen Aufschluss geben.“

4. Nach § 6 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.“

5. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Der Rangplatz eines Bewerbers bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Die Durchschnittsnote der HZB verbessert sich um 0,3, sofern eine einschlägige kaufmännische Berufsausbildung (etwa als Industriekauffrau) oder eine einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen wird. Eine einschlägige Berufstätigkeit wird nur dann berücksichtigt, wenn diese über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Jahren ausgeübt wurde. Der Bonus ist auf den Notenwert von maximal 0,3 begrenzt.

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

- (3) Die für das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik) verfügbaren Studienplätze werden an die rangbesten Bewerber nach der Rangfolge vergeben.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„Die Ausländerquote für den Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik) (100%) wird unter Berücksichtigung der internationalen Ausrichtung des Studienganges auf 10% festgelegt.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 25. Mai 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren
im Studiengang Bachelor of Science Psychologie
sowie im Studiengang Psychologie Lehramt
Erweiterungsfach im Beifachumfang

vom 25. Mai 2012

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 5 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67) sowie § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2012 (GBl. S. 276 ff.) hat der Senat der Universität Heidelberg am 22. Mai 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Psychologie sowie im Studiengang Psychologie Lehramt Erweiterungsfach im Beifachumfang vom 28. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2011, S. 605 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Leistungen zu berücksichtigen:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.“

§ 6 Abs. 3 wird gestrichen.

2. In § 7 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 wird jeweils Punkt c gestrichen. Die bisherigen Punkte d und e werden jeweils zu den Punkten c und d.

3. § 7 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 werden jeweils wie folgt gefasst:

„Die Punktzahlen nach Nr. 1 Buchst. a) oder b) (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) und Buchst. d) (Beruf) werden im Verhältnis 5:1 gewichtet und anschließend addiert (maximal 90 Punkte).“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 25. Mai 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Satzung
für das hochschuleigene Auswahlverfahren
in den Studiengängen Sport Abschlussziel Staatsexamen
sowie Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention
und Rehabilitation Abschlussziel Bachelor

vom 25. Mai 2012

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 5 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67) sowie § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2012 (GBl. S. 276ff.) hat der Senat der Universität Heidelberg am 22. Mai 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Sport Abschlussziel Staatsexamen sowie Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation Abschlussziel Bachelor vom 28. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.06.2009, S. 861ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Universität Heidelberg vergibt in den Studiengängen Sport, Abschlussziel Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien und für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Gesellschaft (Care), jeweils Haupt- und Beifach, sowie Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation, Abschlussziel Bachelor, 75 % und 25 %, jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HVVO) an Studienbewerber/innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.“

2. In § 3 Absatz 2 c) wird nach dem Wort „Trainerausbildungen“ der Klammerzusatz „(nur DSB-Lizenzen)“ durch den Klammerzusatz „(Lizenzen des DOSB oder vergleichbar)“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Professorenschaft“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 und in Satz 9 werden die Worte „Leistungs-/Profilkurs“ jeweils durch die Worte „vierstündigen Kernfach (oder vergleichbar)“ ersetzt.

5. § 7 Abs. 1 Nr. 2 a wird wie folgt gefasst:

„a) abgeschlossene Ausbildungen des Sports, die mindestens der Lizenzstufe I des Deutschen Olympischen Sportbundes entsprechen (Trainer C, Fachübungsleiter F, Übungsleiter Ü, Jugendleiter, Organisationsleiter – oder vergleichbar),“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 25. Mai 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

vom 25. Mai 2012

Aufgrund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2 Nr. 6, § 12 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568) i.V.m. § 3 Abs. 1 Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2012, (GBl. S. 276 ff.) hat der Senat der Universität Heidelberg am 22. Mai 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 - Grundsatz
- § 2 - Offenlegung der Immatrikulationsordnung
- § 3 - Allgemeine Verfahrensregeln

Zweiter Abschnitt: Zuweisung von Studienplätzen

- § 4 - Zulassung
- § 5 - Studienorientierungsverfahren
- § 6 - Zulassungsantrag (Bewerbung)
- § 7 - Unterlagen zum Zulassungsantrag
- § 8 - Bescheid
- § 9 - Studienplatztausch

Dritter Abschnitt: Immatrikulation

- § 10 - Immatrikulation
- § 11 - Fristen für die Immatrikulation
- § 12 - Immatrikulationsunterlagen
- § 13 - Gleichzeitige Immatrikulation
- § 14 - Vollzug der Immatrikulation
- § 15 - Studienbuch, Studierendenausweis
- § 16 - Umschreibung

Vierter Abschnitt: Rückmeldung

- § 17 - Rückmeldung
- § 18 - Rückmeldefrist
- § 19 - Blattsperr
- § 20 - Vollzug der Rückmeldung

Fünfter Abschnitt: Beurlaubung, Exmatrikulation

- § 21 - Beurlaubung
- § 22 - Exmatrikulation auf Antrag
- § 23 - Vollzug der Exmatrikulation

Sechster Abschnitt: Besondere Personengruppen

- § 24 - Kurzzeitstudium
- § 25 - Gasthörer
- § 26 - Hochbegabte Schüler
- § 27 - Teilzeitstudium

Siebenter Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 28 - Inkrafttreten
- § 29 - Außerkrafttreten von Vorschriften

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINES

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Grundsatz

(1) Durch die Einschreibung (Immatrikulation) wird der Studienbewerber Mitglied der Universität Heidelberg als Studierender mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus dem Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG), der Grundordnung der Universität Heidelberg, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften – insbesondere den Studien- und Prüfungsordnungen – ergeben.

(2) Die Aufnahme des Studiums an der Universität Heidelberg ist nur nach Immatrikulation und grundsätzlich nur in einem Studiengang zulässig, für den eine Zulassung erteilt wurde oder für den gemäß der Regelungen des Landeshochschulgesetzes die Zulassung mit der Immatrikulation als erteilt gilt.

§ 2 Offenlegung der Immatrikulationsordnung

Die Studentensekretariate und die Zentrale Studienberatung halten je ein Exemplar dieser Satzung zur Einsicht für die Studienbewerber und die Studierenden ständig bereit.

§ 3 Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Soweit nicht in dieser Satzung, durch Aushang oder im Einzelfall anders bestimmt ist, soll sich ein Antragsteller schriftlich auf dem Postweg an die Studentensekretariate wenden.

(2) Bei persönlichem Erscheinen hat sich ein Antragsteller auf Anforderung durch einen gültigen Reisepass oder Personalausweis auszuweisen. Bereits immatrikulierte Studierende teilen ihre Matrikelnummer mit oder legen ihren Studierendenausweis vor.

(3) Soweit ein Antragsteller verhindert und Vertretung zulässig ist, soll er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der seine Vollmacht schriftlich in Urschrift nachzuweisen hat.

(4) Besondere Umstände, die einen Antrag begründen sollen, sind auf Verlangen schriftlich darzulegen und in der geforderten Art nachzuweisen.

(5) Die erforderlichen Nachweise müssen im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden. Soweit für die schriftlichen Verfahren geringere Anforderungen an die Glaubhaftmachung vorgesehen sind, müssen die Nachweise gemäß Satz 1 bei der Immatrikulation oder Umschreibung vorgelegt werden.

(6) Unvollständige Anträge werden nur ausnahmsweise entgegengenommen. In schwierigeren Angelegenheiten können Vorentscheidungen beantragt werden. Vor Fristablauf ist erforderlichenfalls und soweit zulässig, die Gewährung einer Nachfrist zu beantragen.

(7) Nachfristen sind so kurz wie möglich zu bemessen. Sie dürfen nur von der zuständigen Abteilungsleiterin über den Ablauf der 6. Kalenderwoche der Vorlesungszeit hinaus gewährt werden. Für den mit der Gewährung einer Nachfrist verbundenen Verwaltungsaufwand kann eine Verwaltungsgebühr erhoben werden. Näheres regelt die Gebührenordnung für Verwaltungsgebühren der Universität Heidelberg.

(8) Zulassungsanträge von deutschen Studienbewerbern können auch durch Telefax wirksam gestellt werden, nicht aber durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form. Eine Immatrikulation per Telefax ist nicht zulässig.

(9) Werden Studiengänge von der Universität Heidelberg in Kooperation mit einer anderen Hochschule angeboten, gelten für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren die nachstehenden Bestimmungen, soweit nicht im Kooperationsvertrag Abweichendes bestimmt ist.

(10) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums ist eine Person, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.

ZWEITER ABSCHNITT: ZUWEISUNG VON STUDIENPLÄTZEN

§ 4 Zulassung

(1) Die materiellen Voraussetzungen einer Zulassung zur Immatrikulation an der Universität Heidelberg ergeben sich aus dem baden-württembergischen Hochschulzulassungsgesetz (HZG) nebst Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (StV), den dazu ergangenen Verordnungen und dem Landeshochschulgesetz.

(2) Eine Zulassung kann erfolgen für

1. einen Studiengang oder eine in der Prüfungsordnung, vorgesehene Kombination von Teilstudiengängen
2. ein Eignungsfeststellungsverfahren zur Promotion,
3. ein Promotionsstudium,
4. ein Kurzzeitstudium,
5. ein Vorfachstudium am Internationalen Studienzentrum.

(3) Die Zulassung in das erste Fachsemester erfolgt in allen an der Universität Heidelberg angebotenen Studiengängen grundsätzlich zum Winter- und Sommersemester, sofern die Bestimmungen der jeweiligen Zulassungsordnungen der einzelnen Studiengänge nichts Abweichendes festlegen.

(4) Die Studierenden werden für einen Studiengang oder mehrere Teilstudiengänge zugelassen. Die gleichzeitige Zulassung zu mehreren Studiengängen ist möglich, sofern die hierfür erforderlichen Zuweisungen der Studienplätze und die Voraussetzungen des Landeshochschulgesetzes sowie dieser Satzung für Parallelzulassungen vorliegen.

(5) Ein persönliches Erscheinen ist im Zulassungsverfahren nur nach besonderer Aufforderung erforderlich.

(6) Bei der Anerkennung von ausländischen Vorbildungsnachweisen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Studienorientierungsverfahren

(1) Für einen Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierten Abschluss führt, wird nach § 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG im 1. Hochschulsesemester nur zugelassen, wer neben den in §§ 58, 59 LHG genannten Voraussetzungen die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren nach Abs. 2 oder Abs. 3 nachweist.

(2) Für einen Studiengang mit dem Abschlussziel Staatsexamen für das Lehramt besteht das Studienorientierungsverfahren in einer Teilnahme am Lehrerorientierungstest. Dieser wird im Internet unter <http://www.bw-cct.de/> angeboten.

(3) Für einen Studiengang nach Abs. 1 mit sonstigem Abschlussziel besteht das Studienorientierungsverfahren in einer Teilnahme am Selbsttest zur Studienorientierung (kurz: Orientierungstest oder OT), der im Internet unter <http://www.was-studiere-ich.de> angeboten wird.

(4) Der Nachweis über die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren (Teilnahmezertifikat) muss spätestens bis zum Ende der von der Universität vorgegebenen Immatrikulationsfrist erbracht werden.

(5) Die speziellen Auswahl- und Aufnahmeprüfungsverfahren in zulassungs- und zugangsbeschränkten Studiengängen bleiben unberührt. Ebenso bleibt unberührt die Verpflichtung, zur Aufnahme eines Lehramtsstudienganges die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 1 Abs. 3 Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I) (ein zweiwöchiges Orientierungspraktikum) nachzuweisen.

§ 6 Zulassungsantrag (Bewerbung)

(1) Die Zulassung zu einem Studiengang setzt einen Zulassungsantrag voraus, wenn Zulassungsbeschränkungen festgesetzt oder Zugangsbeschränkungen vorgesehen sind oder wenn der Bewerber Ausländer oder Staatenloser ist.

(2) Der Zulassungsantrag ist für einen bestimmten Studiengang und für ein bestimmtes Fachsemester unter Beachtung der vom Studentensekretariat für das jeweilige Bewerbungssemester, den entsprechenden Studiengang und die Bewerbergruppe vorgegebenen Form zu stellen. Zulassungsanträge für das 1. und die höheren Fachsemester in grundständigen Studiengängen sind von Bewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit und gleichgestellten Bewerbern elektronisch auszufüllen und zu übermitteln, auszudrucken, eigenhändig zu unterschreiben und fristgerecht bei der Universität einzureichen. Die Universität kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Meldung verzichten.

(3) Deutsche Bewerber und diesen zulassungsrechtlich Gleichgestellte können für das 1. Fachsemester örtlich zulassungsbeschränkter Studiengänge bis zu drei Zulassungsanträge (§ 2 Nr. 7 HVVO) stellen; der erstgenannte Antrag ist der Hauptantrag. Ausländische und staatenlose Bewerber für das 1. Fachsemester örtlich zulassungsbeschränkter Studiengänge können nur einen Zulassungsantrag stellen.

(4) Für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge, bei denen die Universität zur Vergabe der Studienplätze an dem Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung zum Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten (dialogorientiertes Serviceverfahren) teilnimmt, gelten die besonderen Regelungen in § 7 HVVO. Zur Erprobung des dialogorientierten Serviceverfahrens wird ein Zulassungsantrag nach Satz 1 zusätzlich zu der maximal möglichen Zahl von Zulassungsanträgen nach Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 eingeräumt. Ein Zulassungsantrag nach Satz 1 ist immer ein Hauptantrag; für die weiteren Zulassungsanträge gilt Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 entsprechend.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudiengang in ein zulassungsbeschränktes höheres Fachsemester muss bis zum 15.01. für ein Sommersemester und bis zum 15.07. für ein Wintersemester bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(6) Für Studiengänge, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, gelten für das Antrags- und Zulassungsverfahren die besonderen Vorschriften der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die zentrale Vergabe von Studienplätzen sowie die auf dieser Grundlage ergangenen Satzungen der Universität Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Für Studiengänge, die nicht unter Absatz 6 fallen, richten deutsche Studienbewerber ihren Zulassungsantrag an die Universität Heidelberg, Studentensekretariat, Seminarstraße 2, Postanschrift: Postfach 10 57 60, 69047 Heidelberg.

(8) Ausländische und staatenlose Studienbewerber richten ihren Antrag auf den für sie vorgesehenen Formularen an die Universität Heidelberg, Akademisches Auslandsamt, Seminarstraße 2, Postanschrift: Postfach 10 57 60, 69047 Heidelberg. Die Zulassungsanträge für grundständige Studiengänge dieser Bewerber müssen bei der Universität für ein Sommersemester bis zum 15. Januar, für ein Wintersemester bis zum 15. Juli eingegangen sein (Ausschlussfristen).

Abweichend hiervon kann die Universität eine zentrale Stelle (uni-assist e.V.) mit der Vorbereitung des Zulassungsverfahrens beauftragen. In diesem Fall richten die davon betroffenen ausländischen Studienbewerber ihren Antrag auf Prüfung und Bewertung der ausländischen Vorbildungsnachweise innerhalb der Frist nach Satz 2 an diese Stelle unter Beachtung der von dort geforderten Form.

(9) Ein Zulassungsantrag, mit dem ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität geltend gemacht wird, muss ausdrücklich als „Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität“ bezeichnet sein und mit einem vom Antrag auf Zulassung innerhalb der festgesetzten Kapazität verschiedenen Schreiben schriftlich bei der Universität eingereicht werden. Mit einem Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität ist innerhalb der in den Verordnungen des Wissenschaftsministeriums geregelten Ausschlussfristen für die Bewerbung eine Hochschulzugangsberechtigung einzureichen.

(10) Die fachspezifischen Zulassungs-, Auswahl- und Aufnahmeprüfungsordnungen der Universität bleiben unberührt.

§ 7 Unterlagen zum Zulassungsantrag

(1) Deutsche Bewerber sowie Bildungsinländer haben ihrem an die Universität gerichteten Zulassungsantrag beizufügen – soweit in den fachspezifischen Auswahl- und Zulassungsordnungen nichts Abweichendes geregelt ist:

1. die Hochschulzugangsberechtigung; bei ausländischen Vorbildungsnachweisen ist die von der zuständigen staatlichen Stelle ausgestellte Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote beizufügen;
2. für die Zulassung zu einem grundständigen Studiengang den Nachweis über die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren;
3. Nachweise über abgeleistete Dienstpflicht nach Art. 12a GG (Wehr- oder Zivildienst), Entwicklungsdienst, Jugendfreiwilligendienst (freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr) – sofern der Bewerber daraus sich ergebende Vorteile im Auswahlverfahren geltend machen möchte;
4. Nachweise über bisherige Studien;
5. Nachweise über bisher abgelegte Prüfungen;
6. Nachweise über die Anerkennung von Fachsemestern;
7. eine Erklärung darüber, ob eine frühere Zulassung erloschen ist, weil der Bewerber eine Prüfung in dem beantragten oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht;
8. ggf. das Ergebnis einer Aufnahmeprüfung oder einer Eignungsfeststellung;
9. sofern während des Studiums ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder eine sonstige berufliche Tätigkeit besteht, eine Bescheinigung (z.B. des Arbeitgebers) über die Dauer, Art und Umfang dieser Tätigkeit;
10. für ein Parallelstudium eine Bescheinigung über bisherige Studienleistungen und ein Nachweis, dass der Bewerber sich uneingeschränkt dem Studium in beiden Studiengängen widmen kann;
11. bei einem Studiengangwechsel im 3. oder in einem höheren Fachsemester den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung;

12. für die Zulassung zu einem postgradualen Studiengang der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums, sowie sonstige Nachweise über die durch die jeweilige Zulassungsordnung bestimmten Voraussetzungen. Ausländische Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Form mit dazugehöriger amtlich beglaubigter Übersetzung einzureichen.

Soweit in diesem Absatz keine Originale oder beglaubigten Kopien verlangt werden, können die Nachweise in unbeglaubigter Kopie beigefügt werden.

(2) Alle anderen ausländischen und staatenlosen Bewerber haben ihrem Zulassungsantrag beizufügen:

1. eine vollständige und amtlich beglaubigte Fotokopie der ausländischen Bildungsnachweise gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen; auf Aufforderung der Universität Heidelberg ist der Bildungsnachweis im Original vorzuzeigen; falls die Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in einer dieser Sprachen vorzulegen;
2. einen Nachweis über die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse;
3. eine verbindliche Erklärung des Bewerbers zur Finanzierung des Lebensunterhalts während des Studiums;
4. die in Absatz 1 Nr. 2 - 12 genannten Nachweise.

§ 8 Bescheid

(1) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag teilt die Universität Heidelberg durch schriftlichen Bescheid mit.

(2) Die Zulassung gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang oder die Studiengangkombination und das genannte Fach- und Bewerbungssemester. Sie erlischt, wenn die im Zulassungsbescheid genannten Fristen, Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten und erfüllt werden.

(3) Eine gleichzeitige Zulassung in einem weiteren Studiengang (Parallelstudium) ist unter den Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG dann möglich, wenn die bisherigen Studienleistungen in der Regel mindestens mit der Note „gut“ bewertet sind und die Parallelstudiengänge innerhalb der Regelstudienzeiten erfolgreich beendet werden können.

§ 9 Studienplatztausch

Ein Studienplatztausch kann bis zum Beginn der Vorlesungszeit des entsprechenden Semesters mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Universität beantragt werden. Voraussetzung ist das Einverständnis der vom Tausch betroffenen Universitäten, gleichartige Studienplätze, ein vergleichbarer Ausbildungsstand, derselbe Studiengang, der in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sein muss, dieselbe Ausbildungskohorte der Tauschpartner sowie kein Verlust des Prüfungsanspruchs oder kein endgültiges Nichtbestehen einer Studien- oder Prüfungsleistung im betreffenden Studiengang.

DRITTER ABSCHNITT: IMMATRIKULATION

§ 10 Immatrikulation

(1) Die materiellen Voraussetzungen einer Immatrikulation an der Universität Heidelberg ergeben sich aus den §§ 58 ff. Landeshochschulgesetz. Die Immatrikulation als ordentlicher Studierender an der Universität Heidelberg setzt voraus, dass der Bewerber für einen Studiengang zugelassen ist. In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung schließt die Immatrikulation die Zulassung ein. Eine Immatrikulation in einen Studiengang oder einen Teilstudiengang, der bereits erfolgreich absolviert wurde, ist nicht möglich.

(2) Die Immatrikulation wird grundsätzlich in einem elektronischen Verfahren durchgeführt. Dabei muss der Antrag vom Antragsteller elektronisch ausgefüllt und übermittelt, ausgedruckt, eigenhändig unterschrieben und fristgerecht bei der Universität eingereicht werden, mit vollständigen Unterlagen des Studienbewerbers. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist ausgeschlossen.

(3) In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei schwierigen Sachverhalten, kann die Universität das persönliche Erscheinen des Studienbewerbers im Studentensekretariat verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist. Zugelassene ausländische und staatenlose Studienbewerber haben zur Immatrikulation persönlich zu erscheinen.

§ 11 Fristen für die Immatrikulation

(1) Die Immatrikulationsfristen ergeben sich für Studiengänge mit Zulassungs- und Zugangsbeschränkungen sowie für Ausländer und Staatenlose aus den Bescheiden über die Zuweisung eines Studienplatzes. Innerhalb der dort genannten Frist ist die Immatrikulation zu beantragen. Kann ein Studienbewerber diese Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten, wird ihm auf in der Regel schriftlichen Antrag eine Nachfrist gesetzt.

(2) Für Bewerber, die sich erstmals an einer deutschen Hochschule (erstes Hochschulsesemester) immatrikulieren, endet die Immatrikulationsfrist – mit Ausnahme der Fälle des Abs. 1 – jedoch

- zum Wintersemester: am letzten Arbeitstag im September,
- zum Sommersemester: am letzten Arbeitstag im März.

(3) Für die übrigen Studienbewerber gilt die vom Studentensekretariat jeweils bekanntgegebene allgemeine Immatrikulationsfrist.

§ 12 Immatrikulationsunterlagen

(1) Mit dem Immatrikulationsantrag sind vorzulegen:

1. das vollständige Reifezeugnis oder die sonstige Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie, auf Aufforderung der Universität im Original;
2. bei zulassungs- oder zugangsbeschränkten Studiengängen oder bei ausländischen oder staatenlosen Studienbewerbern der Zulassungsbescheid der Universität Heidelberg oder der Stiftung für Hochschulzulassung;
3. eine Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse;
4. bis zu zwei Passbilder; auf Aufforderung in elektronischer Form;
5. der ausgefüllte Erhebungsbogen zur Erfassung der automatisch zu verarbeitenden Daten;
6. von Bewerbern, die sich für ein höheres Hochschulsemester einschreiben, Nachweise über den gesamten bisherigen Studienverlauf, alle Studienbücher, die Bescheinigung der letzten Exmatrikulation und alle mit früheren Immatrikulationen zusammenhängenden Prüfungszeugnisse;
7. soweit zur Aufnahme des Studiums eine Aufenthaltsgenehmigung erforderlich ist, ist diese durch persönliche Vorlage bei der Immatrikulation nachzuweisen;
8. bei Immatrikulation in einen Promotionsstudiengang: die Originale des ersten Studienabschlusses und der Annahme als Doktorand;
9. sofern der Immatrikulation kein Zulassungsverfahren vorausgeht, sind weitere, nach § 7 Abs. 1 zusätzlich erforderliche Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

§ 13 Gleichzeitige Immatrikulation

(1) Studierende, die an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind, können nur dann die Mitgliedsrechte an der Universität Heidelberg erwerben, wenn dies mit der anderen Hochschule vertraglich allgemein oder für den Einzelfall vereinbart oder für bestimmte Studiengänge vorgeschrieben ist.

(2) Das Studentensekretariat der Fachhochschule Heilbronn bereitet hinsichtlich der Studierenden der Medizinischen Informatik Entscheidungen des Studentensekretariats der Universität Heidelberg vor.

(3) Das Studentensekretariat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg bereitet hinsichtlich der Studierenden der sonderpädagogischen Studiengänge Entscheidungen des Studentensekretariats der Universität Heidelberg vor.

(4) Für eine Immatrikulation in einem weiteren Studiengang (Parallelstudium) gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

§ 14 Vollzug der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation erfolgt durch Übersendung oder Aushändigung des Datenbogens (Leporello), einer Immatrikulationsbescheinigung sowie des Studierendenausweises. Die Immatrikulation wird mit dem Tag der Einschreibung wirksam, frühestens jedoch mit Beginn des Semesters. Sofern nichts anderes festgelegt ist, wirkt die Immatrikulation auf den Beginn des Semesters zurück, wenn sie erst nach dessen Beginn vollzogen wird.

(2) Das Semesterblatt mit den endgültigen Immatrikulationsbescheinigungen und dem Stammdatenblatt für das laufende Semester werden erst nach Eingang der erforderlichen Gebühren und Entgelte auf dem Konto der Universitätskasse zum Selbstaussdruck freigeschaltet oder ausnahmsweise an die Semesteranschrift übersandt.

§ 15 Studienbuch, Studierendenausweis

(1) Das Studienbuch dient den Studierenden als Nachweis über die Immatrikulation, den Studiengang, den Studienverlauf und die Exmatrikulation. Das Studienbuch wird bei der Erstimmatrikulation übergeben.

(2) Die Universität Heidelberg führt ein Studienbuch, das von einer anderen deutschen Hochschule ausgestellt wurde, in der Regel nicht weiter fort.

(3) Die Studierenden haben selbst darauf zu achten, dass die Veranstaltungen ihres Studienganges, deren Besuch nach der für sie geltenden Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung nachzuweisen ist, während des Studiums eingeheftet werden. Ein besonderes Belegverfahren findet nicht statt.

(4) Der Studierendenausweis wird als Chipkarte in elektronisch lesbarer Form ausgegeben. Er trägt ein Foto, Name, Matrikelnummer, UniID sowie die Gültigkeitsdauer.

(5) Den Studentensekretariaten sind alle Änderungen des Namens, der Semester- oder Heimatanschrift oder sonstiger persönlicher Verhältnisse sowie der Verlust des Studienbuches oder des Studierendenausweises unverzüglich anzuzeigen. Namensänderungen sind nachzuweisen; zugleich ist der Studierendenausweis zum Vollzug der Änderung vorzulegen.

§ 16 Umschreibung

(1) Der Wechsel des Studienganges (Umschreibung) bedarf einer erneuten Zulassung. Die §§ 4 - 10 finden sinngemäß Anwendung.

(2) Ob und inwieweit Studien- und Prüfungsleistungen aus dem bisherigen Studium auf den beantragten Studiengang angerechnet werden, ist von der nach der einschlägigen Prüfungsordnung zuständigen Stelle zu entscheiden. Diese Entscheidung ist für das Zulassungsverfahren und für die Studentensekretariate bindend, sie ist dort nachzuweisen.

(3) Zur Umschreibung sind vorzulegen:

1. das ausgefüllte Umschreibungsformular;
2. der Zulassungsbescheid soweit Zulassungs- oder Zugangsbeschränkungen bestehen;
3. die Hochschulzugangsberechtigung;
4. das Original der Entscheidung nach Abs. 2;
5. bei Umschreibung auf einen Promotionsstudiengang: eine beglaubigte Kopie des ersten Studienabschlusses und der Annahme als Doktorand;
6. der Studierendenausweis.

(4) Die allgemeine Umschreibungsfrist beginnt mit der Rückmeldefrist und endet mit der allgemeinen Immatrikulationsfrist. Die im Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes genannte Frist geht vor.

(5) Die Umschreibung wird durch Aushändigung, Freischaltung oder Übersendung einer neuen Studienbescheinigung wirksam.

VIERTER ABSCHNITT: RÜCKMELDUNG

§ 17 Rückmeldung (Fortsetzung des Studiums)

(1) Studierende, die ihr Studium an der Universität Heidelberg im Folgesemester fortsetzen wollen, melden sich innerhalb der Rückmeldefrist (§ 18) für das Folgesemester zurück. Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch die Zahlung der Abgaben und Entgelte, die in Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind bzw. für das Folgesemester entstehen (in der Regel Studentenwerksbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag, ggf. Studiengebühr). Maßgeblich für die Zahlung ist der Tag des Eingangs bei der Universität.

(2) Auf besondere Anforderung gehört zur Rückmeldung auch die Vorlage eines aktuellen Nachweises über die Krankenversicherung.

§ 18 Rückmeldefrist

(1) Die Rückmeldefrist beginnt für das Sommersemester jeweils am 15. Januar und endet am 15. Februar, für das Wintersemester beginnt sie jeweils am 15. Juni und endet am 15. Juli.

(2) Eine verspätete Rückmeldung ist wegen des erhöhten Verwaltungsaufwands stets gebührenpflichtig; das Nähere regelt die Gebührenordnung für Verwaltungsgebühren der Universität Heidelberg. Die Rückmeldung ist nicht mehr zulässig, sobald ein zulassungsbeschränkter Studienplatz nach Exmatrikulation wegen unterbliebener Rückmeldung an einen Studienbewerber vergeben wurde.

§ 19 Blattsperr

Wenn der Verlust des Prüfungsanspruchs droht oder der Verdacht begründet ist, dass andere Exmatrikulationsgründe entstanden sein können, kann der Druck des Semesterblattes für das bevorstehende Semester nach vorheriger schriftlicher Ankündigung bis zur Klärung der Sach- und Rechtsfragen von den Studentensekretariaten gesperrt werden. Bei der Ankündigung der Blattsperr ist darzulegen, welche Mitwirkung vom Studierenden erwartet wird.

§ 20 Vollzug der Rückmeldung

(1) Die Rückmeldung ist vollzogen, sobald die erforderlichen Unterlagen und Zahlungen bei der Universität vollständig und fristgerecht eingegangen sind sowie Prüfungsfristen nach den einschlägigen Prüfungsordnungen eingehalten sind.

(2) Den rückgemeldeten Studierenden werden für das neue Semester Semesterblätter zum Selbstaussdruck freigeschaltet und in Ausnahmefällen auch übersandt.

FÜNFTER ABSCHNITT: BEURLAUBUNG, EXMATRIKULATION**§ 21 Beurlaubung**

(1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Einen wichtigen Grund kann insbesondere geltend machen, wer:

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studiert,
2. als Fremdsprachenassistent oder Schulassistent im Ausland tätig sein möchte,
3. eine praktische Tätigkeit aufnimmt, die dem Studienziel dient,
4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltung besuchen kann und deshalb die erwarteten Studienleistungen im jeweiligen Semester nicht erbracht werden können,
5. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen wird,
6. den Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Sozialgesetzbuches XI ist, pflegt und versorgt,
7. eine Freiheitsstrafe verbüßt.

(2) Gemäß § 61 Abs. 3 LHG werden auf Antrag Studierende innerhalb der Schutzzeiten nach § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz und innerhalb der Elternzeit gemäß § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes beurlaubt. Zeiten nach Satz 1 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet

(3) Die Beurlaubung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular unter Angabe des Beurlaubungsgrundes bei den Studentensekretariaten zu beantragen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen, die grundsätzlich mit dem Antrag einzureichen sind.

Wenn das Semesterblatt für das betreffende Semester bereits ausgefertigt wurde, ist es mit dem Urlaubsantrag vollständig vorzulegen oder eine Belehrung über die Pflicht, die Beurlaubung selbst Dritten mitzuteilen, zu unterschreiben.

(4) Die Beurlaubung ist während der Rückmeldefrist oder nach dieser bis zum Vorlesungsbeginn zu beantragen. Bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes (nachträgliche Beurlaubung) ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Eine nachträgliche Beurlaubung ist nicht möglich, wenn der Student im betreffenden Semester an einer Prüfung oder Teilprüfung teilgenommen hat. Dazu zählen auch studienbegleitende Prüfungen.

Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen, ebenso wie Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind oder Beurlaubungen, die nach Ende der Vorlesungszeit beantragt wurden.

(5) Eine Beurlaubung von Studierenden im 1. Hochschulsemester ist nur in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 bis 7 und des Abs. 2 zulässig und wenn die Versagung der Beurlaubung eine unzumutbare, besondere Härte bedeuten würde.

(6) Die Beurlaubung erfolgt durch schriftliche Entscheidung des Studentensekretariats auf dem Urlaubsantrag, der zur Studierendenakte zu nehmen ist. Die Beurlaubung wird im – erforderlichenfalls neu auszufertigenden – Semesterblatt vermerkt.

(7) Die Beurlaubung wirkt – ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Antrages oder der Entscheidung – jeweils für das ganze Semester. Die Beurlaubung wird in der Regel für die Dauer eines Semesters gewährt.

(8) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Prüfungen – auch Prüfungswiederholungen – abzulegen. Dies gilt nicht bei Beurlaubungen nach Absatz 2; die danach beurlaubten Studierenden sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.

(9) Die Verlängerung einer Beurlaubung um ein weiteres Semester bedarf eines neuen Antrags und in der Regel der Vorlage eines neuen Nachweises über den Urlaubsgrund.

(10) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben aber bei der Berechnung der Fachsemester außer Ansatz.

§ 22 Exmatrikulation auf Antrag

(1) Der Antrag auf Exmatrikulation ist auf dem vorgeschriebenen Formblatt an das Studentensekretariat zu richten. Dem Antrag sind im Original beizufügen:

1. der Studierendenausweis;
2. sämtliche Immatrikulationsbescheinigungen, es sei denn die Exmatrikulation erfolgt zum Ende eines Semesters bevor die Rückmeldung zum folgenden Semester erfolgt ist;
3. die Entlastungsvermerke der Universitätsbibliothek oder anderer Bibliotheken oder Institute, sofern der Studierende als Benutzer belastet wurde;
4. der Nachweis der Bezahlung von Forderungen, deren Beitreibung der Universitätskasse obliegt.

(2) Die Exmatrikulationsfrist ist die Zeit vom Beginn der Rückmeldefrist bis zum Ablauf der allgemeinen Immatrikulationsfrist. Anträge auf Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung werden auch außerhalb der vorgenannten Frist bearbeitet.

(3) Der Exmatrikulationsantrag gilt als zum Ende des Semesters gestellt, wenn kein anderer Zeitpunkt beantragt wird.

(4) Das Ablegen von Prüfungen ist nach einer erfolgten Exmatrikulation nicht zulässig, sofern die jeweilige Prüfungsordnung keine anderweitige Regelung trifft. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

§ 23 Vollzug der Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation nach § 21 ist durch Bekanntgabe einer Exmatrikulationsbescheinigung vollzogen. Die Bescheinigung enthält den Tag des Wirksamwerdens der Exmatrikulation.

(2) Im Falle einer von Amts wegen erfolgten Exmatrikulation wird auf Antrag eine Exmatrikulationsbescheinigung erst dann erteilt, wenn sämtliche Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 und 2 erfüllt werden.

SECHSTER ABSCHNITT: BESONDERE PERSONENGRUPPEN

§ 24 Kurzzeitstudium

(1) Ausländische Studierende ausländischer Hochschulen, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Universität Heidelberg studieren wollen, werden nicht zu einem Studiengang zugelassen, sondern können zu einem Kurzzeitstudium eines oder mehrerer Fächer zugelassen werden. Die Immatrikulation erfolgt befristet, in der Regel für zwei Semester. Dies wird auf dem Zulassungsbescheid sowie im Studienbuch durch einen Vermerk über den Zeitpunkt des Ablaufs der Frist kenntlich gemacht.

(2) Zum Ablauf der Befristung erfolgt die Exmatrikulation.

§ 25 Gasthörer

(1) Der Antrag auf Zulassung und Immatrikulation als Gasthörer ist auf dem bereitgestellten Formular bis zur Vorlesungszeit des betreffenden Semesters im Studentensekretariat einzureichen.

(2) Durch eine Zulassung als Gasthörer wird die Erlaubnis zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters erteilt. Die Erlaubnis ist auf 10 Stunden Lehrveranstaltung je Semesterwoche zu begrenzen. In begründeten Fällen kann diese Stundenzahl überschritten werden.

(3) Die Belange und der ordnungsgemäße Ablauf des Studiums der ordentlichen Studierenden dürfen durch die Zulassung von Gasthörern nicht beeinträchtigt werden. Der Besuch klinischer Lehrveranstaltungen ist Gasthörern nur gestattet, wenn sie die ärztliche Staats- oder Doktorprüfung an einer deutschen oder gleichwertigen ausländischen Universität abgelegt haben. Ausnahmen können mit Zustimmung des Studiendekans der Medizinischen Fakultät bewilligt werden. In dringenden Fällen kann die Zulassung als Gasthörer hinsichtlich bestimmter Lehrveranstaltungen widerrufen werden.

(4) Den Gasthörern wird vom Studentensekretariat als Ausweis ein Hörschein ausgestellt. Gasthörer haben nur zu den im Gasthörschein angegebenen Lehrveranstaltungen Zutritt.

(5) Im Übrigen sind auf die Zulassung als Gasthörer hinsichtlich der Versagung, der Rücknahme und des Verfahrens die Vorschriften über die Immatrikulation sinngemäß anzuwenden.

§ 26 Hochbegabte Schüler

Schüler, die nach einvernehmlichem Urteil der Schule und der Universität Heidelberg besondere Begabungen aufweisen, können in Einzelfällen berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Die Belange und der ordnungsgemäße Ablauf des Studiums der ordentlichen Studierenden dürfen durch die Zulassung von hochbegabten Schülern nicht beeinträchtigt werden.

§ 27 Teilzeitstudium

In Studiengängen, deren Prüfungsordnung dies vorsieht, können Studierende auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Näheres bestimmt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg in Verbindung mit der jeweiligen Prüfungsordnung.

SIEBENTER ABSCHNITT: SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

§ 29 Außerkrafttreten von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Immatrikulationsordnung vom 27. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. Juni 2011, S. 535 ff.), außer Kraft.

Heidelberg, den 25. Mai 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Zentrale Verwaltung
Abteilung 1.2
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619/17
E-Mail: wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de